



# Aschaffener Solar-Förderprogramm für Mini-PV-Anlagen / Balkonanlagen von 150 bis 600 [W<sub>p</sub>]

Förderrichtlinie 01.03.2023

## Richtlinien zu diesem Förderprogramm

### 1. Allgemeines

Das vorliegende Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Stadt Aschaffenburg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Sofern diese aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

### 2. Förderfähige Maßnahmen und Antragsberechtigung

- Förderanträge werden bearbeitet, wenn nachweisbar alle Fördervoraussetzungen in diesem Zuge erfüllt sind und die Inbetriebnahme bereits erfolgt ist. **Gefördert werden nur Projekte mit einer Anlagen-Inbetriebnahme ab dem 01.01.2023.**
- Förderfähig ist die Beschaffung einer Mini-Photovoltaikanlage. Mini-PV-Anlagen im Sinne dieses Förderprogrammes sind Plug-In-Anlagen auf oder an Gebäuden mit einer Größe von 150-600 W<sub>p</sub>. Montiert z.B. auf Balkon, Garage oder Terrasse am Gebäude (nicht im Garten).

Fördermaßnahme	Förderhöhe	Max. Förderung	Antragsberechtigt
Mini-PV-Anlage (150-600 W <sub>p</sub> )	120 [€]	120 [€]	Natürliche Personen mit Wohneigentum oder im Mietverhältnis Wohnungseigentümergeinschaften
Sozial-Bonus-1	150 [€]	270 [€] 70% Gesamtförderung	Mit Wohnberechtigungsschein (1-3)
Sozial-Bonus-2	400 [€]	520 [€] 70% Gesamtförderung	Mit Kulturpass/ Grenzenlos-Pass

- Förderfähig sind nur Projekte im Stadtgebiet. Antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Wohneigentum, natürliche Personen im Mietverhältnis und Wohnungseigentümergeinschaften.
- Der Antrag darf nur einmal pro Wohneinheit gestellt werden.
- Unternehmen, sowie kommunale und staatliche Einrichtungen sind von der Förderung ausgenommen.

### 3. Hinweise, Voraussetzungen, Betreiberverantwortung

- Eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit gemäß Simulation (z.B. über Stecker-Solar-Simulator der [HTW Berlin](#)) ist zu erfolgen.
- Bei vermieteten Wohneinheiten ist eine Erlaubnis des Gebäudeeigentümers vorzulegen.
- Denkmalschutz: Bei Projekten im Bereich des Denkmalschutzgesetzes, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Antragsstellung zu erbringen (Hinweis: der „Erlaubnisantrag zur Errichtung einer PV-Anlage im Denkmalschutz“ kann per E-Mail gestellt werden an: Dipl.-Ing. Caroline Förster, Stadt Aschaffenburg / Denkmalschutzbehörde / [caroline.foerster@aschaffenburg.de](mailto:caroline.foerster@aschaffenburg.de); Beizulegen ist eine Projektbeschreibung mit Plan).
- Die geförderte Anlage ist mindestens 5 Jahre zu betreiben. Hierzu behält sich die Stadt Aschaffenburg eine Überprüfung vor Ort und bei Verstoß einen Widerruf des gewährten Zuschusses vor.
- Kosten, die durch Zuschüsse einer Mini-PV-Anlage gedeckt werden, dürfen für zur Miete wohnende Personen nicht mietwirksam werden.

- Weitere (technische) Anforderungen sind im Anhang zu finden.

#### **4. Förderhöhe, Zusatzförderungen**

- Förderhöhe und zusätzlicher Bonus – siehe Tabelle oben.
- Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen und privaten Fördermitteln sowie Sponsoren bis zu max. 100 % ist zulässig. Richtlinien anderer Förderprogramme sind jedoch vom Antragsstellenden zu beachten. Eine Kombination mit anderen städtischen PV-Förderungen ist nicht möglich.

#### **5. Antrag auf Förderung**

- Antragsformulare auf Gewährung des Zuschusses sind erhältlich bei der Stadt Aschaffenburg, Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz, Pfaffengasse 11, 63739 Aschaffenburg (Raum 009) oder auf folgender Homepage: [www.aschaffenburg.de/energiefoerderung](http://www.aschaffenburg.de/energiefoerderung)
- Das Antragsformular ist nach Ausführung der Maßnahme vollständig ausgefüllt und unterzeichnet bei der dort genannten Bewilligungsstelle oder digital per E-Mail (s. Antragsformular) einzureichen.
- Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen beizufügen – siehe Antragsformular.
- Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang nicht mängelfrei sind, werden die Anträge unbearbeitet zurückgegeben. Die Bearbeitung der vollständigen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs.

#### **6. Auszahlung des Zuschusses / Rückforderung**

- Erst nach dem Versand des Auszahlungsbescheids erfolgt die Auszahlung der Fördermittel. Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.
- Der Zuschuss kann erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ausgezahlt werden. Die Frist gilt einen Monat nach Bekanntgabe des Förderbescheids. Durch die Abgabe einer Verzichtserklärung kann die Bestandskraft jedoch herbeigeführt werden und die Auszahlung wird damit beschleunigt.
- Im Falle von Vermietung, Umzug, Verkauf oder Funktionslosigkeit innerhalb der festgelegten Haltedauer ist die Person, die die Fördermittel empfängt, dazu verpflichtet dies der Stadt mitzuteilen. Wenn die oben genannten Fälle eintreten, kann die Fördersumme anteilsweise zur geforderten Mindestbetriebszeit zurückgefordert werden.
- Bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie oder gegen Auflagen des Zuwendungsbescheids kann die Bewilligung jederzeit widerrufen werden.  
Die ausgezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe einschließlich der nach Art. 49 a Abs. 3 BayVwVfG vorgeschriebenen Zinsen (drei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz jährlich) zurückzuzahlen.

#### **7. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.03.2023 in Kraft.

## **Anlage: Technische Anforderungen**

### **Allgemeines zur Mini-PV-Anlage:**

- Das installierte Gerät muss den gesetzlichen Anforderungen zur Produktsicherheit entsprechen (CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm VDE-AR-N 4105 oder DGS-Sicherheitsstandard).
- Der Wechselrichter muss einen integrierten N/A-Schutz haben (NA = Netz- und Anlagenschutz gemäß der VDE. Er trennt die Stromerzeugungseinrichtung nach maximal 0,2 Sekunden – d.h. der Wechselrichter schaltet den Stecker spannungsfrei, wenn er nicht am Netz hängt – sodass man keinen Stromschlag bekommt).
- Die Höhe der Stromproduktion muss für den Benutzer überwachbar sein. Für die Überprüfung dieser, kann entweder eine WLAN-Energiesteckdose oder ein Datalogger verwendet werden.
- Zum Anschluss der Mini-PV-Anlage muss mindestens eine Steckdose mit dem Feuchtigkeitsschutz IP 44 (oder höher IP 65, IP 66) genutzt werden.
- Wird die Außensteckdose neu installiert, muss auch diese nach aktuellem Standard/Recht ausgeführt werden (evtl. mit eigenem FI-Schutzschalter).
- Alle weiteren baulichen Bestimmungen müssen eingehalten werden. Die Mini-PV-Anlage muss insbesondere gemäß den aktuellen Anforderungen befestigt sein (stabil, sturmsicher und ggf. Einhaltung der Anforderungen für Überkopfverglasung).

Die in diesen Richtlinien verwendeten Bezeichnungen wie „Gebäudeeigentümer“ werden geschlechtsneutral verwendet. Dies erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit und beinhaltet weder einen Förderausschluss noch eine Wertung.

## Antragsformular

### 1. Angaben zur antragstellenden Person (Betreiber der Anlage)

- Privatperson                       Mieter                       Wohnungseigentümergeinschaft

Vorname, Name des Antragstellenden:

Anschrift des Antragstellenden:

Anschrift Projekt:

Telefon:  E-Mail:

Bank:  IBAN:

### 2. Geförderte Objekte

Anzahl Module und Gesamtleistung (Maximalleistung des Wechselrichters):

### 3. Anlagen zum Antrag:

Es sind folgende Nachweise anzufügen:

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Kaufbeleg <sup>1</sup>                                       | <input type="checkbox"/> Meldung der Anlage bei der AVG ( <a href="#">Online-Formular</a> ) <sup>1</sup> |
| <input type="checkbox"/> Foto der installierten Anlage – inkl. Halterung <sup>1</sup> | <input type="checkbox"/> ggf. Zustimmung der Denkmalschutzbehörde  |
| <input type="checkbox"/> Einwilligungserklärung des Hauseigentümers <sup>1</sup>      | <input type="checkbox"/> ggf. Kopie des Grenzenlos-Passes / Kulturpasses/<br>Wohnberechtigungsscheins    |
| <input type="checkbox"/> Registrierung im Marktstammdatenregister <sup>1</sup>        |  |

### 4. Datenschutz

Mit Inkrafttreten der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) am 25.05.2018 ist die Stadt Aschaffenburg verpflichtet dem Antragsstellenden mitzuteilen, dass die angegebenen Daten für 5 Jahre gespeichert werden (Richtlinien zum Aschaffenburg Solar-Förderprogramm).

Weitere Informationen finden Sie im Informationsblatt Datenschutzhinweise im Rahmen der Europäischen Datengrundverordnung (DSGVO). Das Informationsblatt ist unter folgendem Link abrufbar:

[www.aschaffenburg.de/energiefoerderung](http://www.aschaffenburg.de/energiefoerderung)

### 5. Erklärungen

Alle Angaben wurden wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt. Ich habe die Richtlinie zum Förderprogramm der Stadt Aschaffenburg gelesen und bin damit einverstanden.

Ich versichere, dass:

- alle geforderten Kriterien erfüllt sind und ich nachträglich entstehende Änderungen sofort schriftlich mitteile. <sup>1</sup>
- die Wirtschaftlichkeit unter 15 Jahren liegt. <sup>1</sup>
- auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Förderbescheid hiermit verzichtet wird. Damit ist dieser Bescheid bestandskräftig und kann sofort ausbezahlt werden – siehe Richtlinie 6.2.

Ort, Datum, Unterschrift:

#### Ansprechpartner und Bewilligungsstelle

Energieberatung  
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz  
Stadt Aschaffenburg Pfaffengasse 11  
Tel.: 06021/ 330-1491  
[pv-foerderung@aschaffenburg.de](mailto:pv-foerderung@aschaffenburg.de)

optional: hier eingescannte Unterschrift einfügen

Feld für Bewilligungsstelle /HH7170

<sup>1</sup> Pflichtfeld